

Worum geht es?

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ wird zum 1.1.2002 ein Steuerabzug für Bauleistungen eingeführt: Das bedeutet, dass der Auftraggeber 15 % seiner Zahlung für die Bauleistung direkt an das Finanzamt des Bauleistenden abführen muss. Der Bauleistende verrechnet den Steuerabzug mit seiner Steuerschuld. Betroffen ist jeder Unternehmer, der eine Bauleistung in Auftrag gibt und jeder, der im Inland eine Bauleistung erbringt. **Wichtig:** Der Steuerabzug ist dann nicht vorzunehmen, wenn der Bauleistende seinem Auftraggeber eine gültige **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Für Handwerksunternehmen wird dies der Regelfall sein. Bauleistende sollten daher bereits jetzt eine Freistellungsbescheinigung bei ihrem Finanzamt beantragen.

Fairer Wettbewerb am Bau

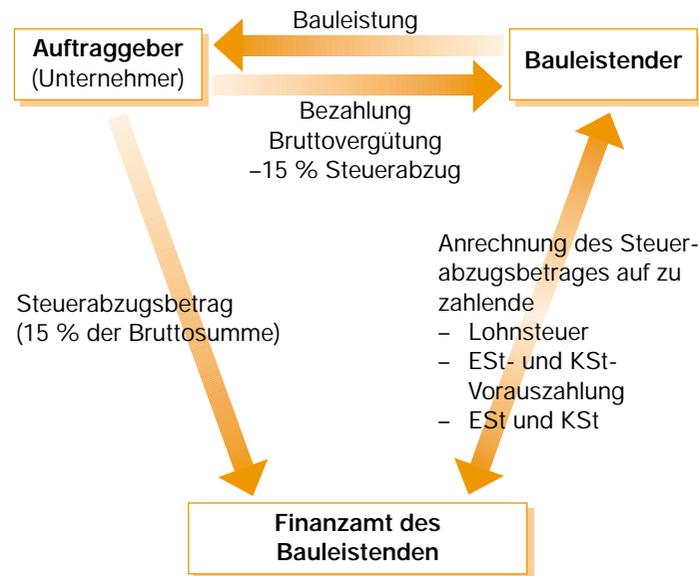
Der Steuerabzug für Bauleistungen soll sicherstellen, dass alle Steuerpflichtigen in der Baubranche ihren steuerlichen Pflichten nachkommen und so unlauterer Wettbewerb abgebaut wird. Ziel ist, die Wettbewerbsgleichheit zwischen in- und ausländischen Unternehmen der Baubranche zu erhöhen.

Betriebsausgabenabzug endlich sicher

Bisher galt nach § 160 Abgabenordnung: Wer als Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass die beauftragten Bauunternehmen oder Subunternehmen tatsächlich existieren und ihren Steuerpflichten nachgekommen sind, dem wird im Rahmen der Betriebsprüfung die steuerliche Anerkennung der Kosten für die Bauleistung verwehrt. Insbesondere wenn Subunternehmer eingeschaltet werden, kommt es so zu einer „tickenden Zeitbombe“.

Ab dem 1.1.2002: Wird eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt (Regelfall) oder der Steuerabzug vorgenommen, so garantiert das Finanzamt die steuerliche Anerkennung der Kosten für die Bauleistung.

Wie funktioniert der Steuerabzug?



Weitere Informationen:

www.steuerinfo.zdh.de
www.handwerk.de
www.bundesfinanzministerium.de
www.bff-online.de

Bauleistungen:

„... sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von **Bauwerken** dienen“ (§ 48 Abs. 1 EStG).

hierzu zählen zum Beispiel folgende **Arbeiten an Bauwerken:**

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes
- Trockenbau
- Fliesen- und Verlegearbeiten
- Steinmetzarbeiten
- Trocken- und Montagebauarbeiten
- Glaserarbeiten
- Installationsarbeiten (Sanitär+Elektro)
- Ofenbau
- Schreiner- und Zimmererarbeiten
- Metallbauarbeiten

Mit Freistellungsbescheinigung kein Steuerabzug!

Inhalt der Freistellungsbescheinigung:

- Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden
- Geltungsdauer der Bescheinigung
Hinweis: bei inländischen Bauleistenden in der Regel 3 Jahre
- Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt
Hinweis: in der Regel ohne Einschränkungen
- das ausstellende Finanzamt.

Bauleistende sollten rechtzeitig bis zum 1.1.2002 Freistellungsbescheinigung beantragen !!!!!

Anzahl der Freistellungsbescheinigungen:

- Jeder Bauleistende erhält vom Finanzamt ein Original.
- Ist die Freistellungsbescheinigung nicht auf bestimmte Bauleistungen beschränkt, je nach Bedarf eigene Kopien.

Echtheit:

- Jede Freistellungsbescheinigung enthält eine Sicherheitsnummer.
- Prüfung der Echtheit durch Abfrage der Sicherheitsnummer zukünftig unter www.bff-online.de, in Ausnahmefällen beim Finanzamt.

Mit dem Check der Sicherheitsnummer keine Haftungsrisiken !!!!!

Was hat der Auftraggeber zu beachten?

Wer muss den Steuerabzug vornehmen?

- **Unternehmer** nach § 2 UStG (auch Kleinbetriebe, Vermieter und Generalunternehmer)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Was ist die Bemessungsgrundlage für den 15%igen Steuerabzug?

- Bruttovergütung (Nettobauleistung + Umsatzsteuer (USt))
- bei USt-Abzugsverfahren auch inkl. USt
- wenn Bauleistung Hauptleistung, dann Steuerabzug auch für Nebenleistungen, die nicht Bauleistung sind.

Ab welchem Zeitpunkt muss der Steuerabzug vorgenommen werden?

- Zahlung für eine Bauleistung ab dem 1.1.2002, auch wenn die Bauleistung bereits vorher erbracht wurde.

Wann und wohin muss der Steuerabzug überwiesen werden?

- bis zum 10. Tag des Folgemonats nach Bezahlung: Anmeldung auf amtlichem Vordruck und Abführen des Steuerbetrages
- an das Finanzamt des Bauleistenden
Hinweis: Angaben vom Bauleistenden einfordern oder Suche unter www.finanzamt.de oder www.bff-online.de
- Durchschlag des Anmeldeformulars zur Information an den Bauleistenden

Wann kann vom Steuerabzug abgesehen werden?

- Bauleistender legt **Freistellungsbescheinigung** (siehe Rückseite) vor oder
- bezahlte Bauleistungen von jeweils einem Bauleistenden im Jahr weniger als **5.000 €** (bei umsatzsteuerfreien Vermietern **15.000 €**).

Achtung: Haftung !!!!!

Ohne Freistellungsbescheinigung haftet der Auftraggeber für einen nicht oder zu niedrig vorgenommenen Steuerabzug. Der Auftraggeber haftet auch, wenn ihm eine Freistellungsbescheinigung vorliegt und er weiß, dass diese unrechtmäßig ist oder er grob fahrlässig hiervon keine Kenntnis hat.

Worauf muss der Bauleistende achten?

Wie kann der Steuerabzug verhindert werden?

- Vorlage einer gültigen **Freistellungsbescheinigung**

Wo und wie wird die Freistellungsbescheinigung beantragt?

- beim eigenen Finanzamt
- **formloser** Antrag
Hinweis: Schreiben an das Finanzamt mit Steuer-Nummer und Anschrift.

Wann erteilt das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung?

- **in den überwiegenden Fällen!**
- Ausnahme:
 1. Der Gewerbebetrieb oder die Betriebsstätte wurde nicht bei der Gemeinde nach § 138 AO angezeigt.
 2. Den allgemeinen Melde- und Auskunftspflichten gegenüber dem Finanzamt nach § 90 AO wurde nicht nachgekommen.
 3. Bei ausländischen Bauunternehmen liegt die Ansässigkeitsbescheinigung des Heimatfinanzamtes nicht vor.

Was folgt nach Abführung des Steuerabzugsbetrages an das Finanzamt des Bauleistenden?

- Der Steuerabzug ist **keine zusätzliche Steuerpflicht**.
- Der abgeführte Steuerabzug wird in der folgenden Reihenfolge verrechnet mit:
 1. abzuführende Lohnsteuer
 2. Vorauszahlung Einkommen- oder Körperschaftsteuer
 3. Einkommen- oder Körperschaftsteuer

Redaktion:
Steuerabteilung Zentralverband des Deutschen Handwerks
Berlin, Oktober 2001

Überreicht durch:

Steuerabzug für Bauleistungen

Neuregelungen bei der Erbringung von Bauleistungen

- Sicherheit für Auftraggeber
- Klarheit für Bauunternehmen

Freistellungsbescheinigung
oder
Steuerabzug

